

Bebauungsplan Göttingen – Deppoldshausen Nr. 1 „PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße“ – Teilfläche 1 und 2

ENTWURF

Stand 28.04.2026

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für die Aufstellung des Bebauungsplan Göttingen – Deppoldshausen Nr. 1 „PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße“ – Teilfläche 1 und 2 werden folgende textliche Festsetzungen und Hinweise getroffen:

1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet (SO) für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen, mit der Zweckbestimmung Freiflächen- und Agri-Photovoltaik, festgesetzt.

In Teilfläche 1 "Deppoldshausen" wird für Teilbereich (TB) 1 bis 3 a, b Agri-Photovoltaik (Agri-PV) und für Teilbereich 4 und 5 sowie für Teilfläche 2 "Uhlenloch" die konventionelle Bauweise von Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) festgesetzt.

Zulässig sind innerhalb der Teilbereiche und Teilflächen des Bebauungsplans Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie einschließlich erforderlicher Nebenanlagen (§ 14 BauNVO). Hierzu zählen Modultische mit Solarmodulen und die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (wie z. B. Wechselrichter, Trafostation, Batteriespeicher, Einfriedung, Zufahrten, Verkabelung) und Anpflanzungen.

Entlang der bestehenden Frischwasserleitung Deppoldshausen innerhalb der TB 1 bis 3 a, b ist die Überbauung innerhalb eines 5 m breiten Schutzstreifens durch PV-Module oder Nebenanlagen erst bei Fertigstellung der neuen Wasserleitung zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 1 bis 11 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) (durch PV-Module überschirmte und versiegelte Fläche): 0,55

Mastenartige Anlagen z. B. zur videotechnischen Überwachung sind bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig.

Die Höhe der Unter- und Oberkante der Module und Nebenanlagen über der Geländeoberkante wird je Teilbereich wie folgt festgesetzt:

Teilfläche (TF)	Teilbereich (TB)	Bauweise	Unterkante (UK) [m]	Oberkante (OK) [m]
TF 1 Deppoldshausen	TB 1	Agri-PV	2,10	5,30
	TB 2			
	TB 3 a		1,00	4,70
	TB 3 b		0,50	5,10
	TB 4	FF-PV	1,00	4,30
	TB 5			
TF 2 Uhlenloch				

1.3 Einfriedung

Zulässig ist die Einfriedung der einzelnen Teilflächen und einzelnen Teilbereiche der Photovoltaikanlage innerhalb der Baugrenze bis max. 3,0 m Höhe über der Geländeoberfläche. Zwischen Zaun und Boden ist bei TB 4, TB 5 und TF 2 ein Mindestabstand von ca. 15 cm bzw. für TB 1, TB 2 und TB 3 von 20 cm einzuhalten (vgl. M 1).

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Bauliche Anlagen sind grundsätzlich innerhalb der Baugrenzen (überbaubaren Grundstücksfläche) zulässig.

Überwachungseinrichtungen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen sind auch außerhalb dieser erlaubt.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte in TF 1 „Deppoldshausen“ im Bereich des Landwirtschaftsweges und angrenzende Leitungsbereiche sowie Leitungsbereiche in TF 2 „Uhlenloch“ werden zugunsten des Betreibers der PV-Anlagen und des Grundstückseigentümers sowie sonstiger Versorgungsunternehmen festgesetzt.

Die Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte der Deppoldshäuser Straße innerhalb TF 1 werden zugunsten des Betreibers der PV-Anlage, der Telekommunikationsbetreiber bzw. sonstiger Versorgungsunternehmen und des allgemeinen öffentlichen Verkehrs festgelegt.

Die bestehende Frischwasserleitung Deppoldshausen wird als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Deppoldshäuser Anwohner und des Versorgungsunternehmens festgesetzt (die Überbauung der bestehenden Leitung und des 5 m breiten Schutzstreifens wird über die Festsetzung in 1.1. Art der baulichen Nutzung geregelt).

2 Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

2.1 Minderung von Barrierewirkung, Gewährleistung einer Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsäuger (M 1):

Zaunsockel (durchgehende Mauern usw.) sind zur freien Landschaft hin unzulässig. Zaunanlagen haben einen Bodenabstand von mind. 15 cm (TB 4, TB 5, TF 2) bzw. 20 cm (TB 1, TB 2, TB 3) aufzuweisen. Die Einfriedung erfolgt je Teilbereich.

2.2 Insektenschutz durch Verzicht auf Beleuchtung (M 2):

Eine dauerhafte Beleuchtung der Flächen ist unzulässig. Beleuchtungsanlagen für Bau- und Wartungsarbeiten sind zulässig. Aufgrund der Lage im Außenbereich wird empfohlen, Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (Natriumdampf-Hochdrucklampen) und mit vollständig geschlossenen Leuchten zu verwenden.

2.3 Entwicklung/Sicherung einer geschlossen Vegetationsdecke* (M 3):

Der Bereich unterhalb und zwischen den PV-Modulen der Agri-PV Flächen TB 1 und 2 sowie der konventionellen PV-Flächen auf TB 4 und 5 sowie TF 2 ist mittels Einsaat und extensiver Beweidung oder durch extensive Mahd mit Mahdgutabtrag zu einem Extensivgrünland zu entwickeln. Auch eine Kombination von Mahd- und Weidenutzung ist möglich.

- Die Einsaat erfolgt mit einer Regiosaatgutmischung mit mind. 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz oder Nutzung von gebietsheimischem Saatgut durch Heudrusch und Mahdgutübertrag.
- Auf den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich zu verzichten. Bei massenhaftem Auftreten von Problempflanzen ist eine mechanische Bearbeitung anzustreben.

* TB 3 a, b bleibt bei einer landwirtschaftlichen Ackernutzung. Aufgrund der Nutzung als Forschungsfläche durch die Universität bleibt der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bei Bedarf weiterhin möglich. Dennoch sollte die Vegetationsdecke zumeist geschlossen sein.

2.4 Eingrünung (M 4):

Die Anpflanzung und Pflege der Gehölze sind wie folgt durchzuführen:

- Anpflanzung von Hecken (M 4.1): 2-reihige Hecken entlang der Deppoldshäuser Straße mit 6.581 m²; Es sind Sträucher / Feldgehölze als Heister, 2/3xv (wurzelnackt), aus der untenstehenden Pflanzliste zu wählen; Erhalt von bestehenden Hecken und bei Abgang Nachpflanzungen; ein regelmäßiger, abschnittsweiser Rückschnitt der bestehenden und neu angelegten Hecken ist gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.
- Anpflanzung von Gehölzen (M 4.2): in der nordöstlichen Ecke des TB 3 a mit ca. 1.489 m²; Es sind sieben Bäume und acht Sträucher zu pflanzen: Bäume 1. Ordnung in der Qualität 16/18, 3xv mit Ballen: 3 x *Quercus robur* (Stieleiche), 3 x *Sorbus torminalis* (Eberesche),

Baum 2. Ordnung in der Qualität 14/16, 3xv mit Ballen: 1 x *Carpinus betulus* (Hainbuche); Für die 8 Sträucher als Heister, 2/3xv (wurzelnackt), sind folgende Arten zu verwenden: *Acer campestre* (Feldahorn), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball); Bei Abgang ist eine Nachpflanzung vorzunehmen; Ein Pflegeschnitt ist von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Einzelheiten zur Gestaltung bzw. zur Eingrünung der in dem Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Für die Pflanzung der Hecken wird folgendes standortgerechtes, heimisches Pflanzmaterial empfohlen (die Verwendung weiterer Pflanzenarten hat in Absprache mit der UNB zu erfolgen):

Sträucher / Feldgehölze

- *Acer campestre* / Feldahorn
- *Carpinus betulus* / Hainbuche
- *Cornus mas* / Kornelkirsche
- *Cornus sanguinea* / Roter Hartriegel
- *Corylus avellana* / Hasel
- *Crataegus monogyna* / Weißdorn
- *Euonymus europaeus* / Pfaffenhütchen
- *Ligustrum vulgare* / Liguster
- *Lonicera periclymenum* / Waldgeißblatt
- *Lonicera xylosteum* / Rote Heckenkirsche
- *Malus sylvestris* / Wildapfel
- *Prunus mahaleb* / Weichselkirsche
- *Prunus spinosa* / Schlehe
- *Rhamnus catharticus* / Kreuzdorn
- *Rosa arvensis* / Feldrose
- *Rosa canina* / Hunds-Rose
- *Sambucus nigra* / Schwarzer Holunder
- *Sambucus racemosa* / Roter Holunder
- *Viburnum lantana* / Wolliger Schneeball
- *Viburnum opulus* / Gewöhnliche Schneeball

2.5 Ersatzhabitate für die Feldlerche (M 5):

Insgesamt werden 14,37 ha für die Lebensraumansprüche der Feldlerche optimiert:

Flurstück 19/8, Flur 1, Gemarkung Deppoldshausen (2,42 ha):

- Anlage einer Ackerbrache mit Selbstbegrünung (ohne Einsaat)
- Alle 3 bis 5 Jahre wird die Fläche im Zeitraum vom 01.09. bis 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche) umgebrochen
- Mahd einmal jährlich im Zeitraum zwischen 01.09. und 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche), idealerweise mittels Hochschnitt (> 10 cm), mit Abtrag des Mahdguts zur Förderung der Ackerkräuter.
- Es ist eine Teilflächenmahd durchzuführen (sichert Rückzugsräume).

- Kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln, keine Beregnung. Bei massenhaftem Auftreten von Problempflanzen ist eine mechanische Bearbeitung (z. B. anfängliche Bodenbearbeitung) anzustreben; jedoch nur vom 01.09. bis 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit).

Flurstück 33/25, Flur 1, Gemarkung Deppoldshausen (11,95 ha):

- Anlage von drei Blühstreifen mit einer Breite von ca. 20 m (insgesamt 1,67 ha) mittels Einsaat und einem Abstand von ca. 120 m zum nächsten Blühstreifen
- Es ist eine zertifizierte Regio-Saatmischung aus dem Ursprungsgebiet Oberes Weser-Leinebergland mit Harz für ein- und/oder mehrjährige Blühstreifen zu wählen. Die Einsaat hat im Zeitraum von 01.09. bis 01.03. zu erfolgen.
- Auf den Blühstreifen kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, keine Beregnung. Bei massenhaftem Auftreten von problematischen Beikräutern im Blühstreifen kann eine mechanische Beikrautbekämpfung vor der Einsaat erfolgen; jedoch nur vom 01.09. bis 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit).
- Bei Mahd (max. zweimal pro Jahr; im Zeitraum von 01.09. bis 01.03.) ist das Mahdgut abzuräumen, kein Mulchen.
- Alle 2 - 3 Jahre Umbruch der Blühfläche im Zeitraum vom 01.09. bis 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche) mit erneuter Einsaat, um längerfristig eine zu dichtfilzige Vegetation und/oder ungewünschten Reinbeständen von z. B. (Ackerkratz-) Disteln oder Quecke zu verhindern.
- Angrenzend 100 m Bereich an Blühstreifen erfolgt konventioneller Ackernutzung (10,28 ha). Ihre Eignung als Ersatzhabitat für die Feldlerche wird durch die angrenzenden Blühstreifen und das damit verbesserte Nahrungsangebot erhöht. Idealerweise sind Sommer- oder Wintergetreide anzupflanzen, auf hochwüchsige Kulturen wie z. B. Mais ist zu verzichten.

2.6 Freiwillige Entwicklung von geeigneten Habitaten für die Zauneidechse (M 6):

Innerhalb des Sondergebietes bzw. der Baugrenze der PVA können am südlichen Rand des TB 5 (TF 1) in der Gemarkung Deppoldshausen des Flurstücks 33/11 (Flur 1) auf einer Fläche von 1.519 m² Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse durch die Anlage von Steinriegeln / Gesteinsaufschüttungen oder / und Totholzhaufen / Totholzhecken geschaffen werden. Die Anforderungen an die anzulegenden Strukturen sind vor Umsetzung mit der UNB abzustimmen.

Hinweise

1. Umweltbaubegleitung (UBB)

Im Zeitraum der Bautätigkeit ist zur Vermeidung eine Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen. Hierbei sind insbesondere die in Kapitel 7.1 und 7.2 des Umweltberichts dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase sowie die in Kapitel 7.4 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen relevant.

2. Minimierung der Eingriffsflächen

Bebauung und Versiegelung werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Zur Erschließung der Anlage wird sowohl während der Bauzeit, als auch während des Betriebes die vorhandene Infrastruktur nach Möglichkeit genutzt.

3. Schutz von Gehölzstrukturen

Zu erhaltende, unmittelbar angrenzende Pflanzenbestände sind während der Bauphase zu schützen (DIN 18920). Im Kronentraufbereich (+1,5 m) ist das Abstellen von Baufahrzeugen und Lagern von Material unzulässig.

4. Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung

Um Verbotstatbestände von Brutvögeln gem. § 44 BNatSchG während der Brutzeit zu vermeiden, eignet sich generell die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Schutzzeiten, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.

Bei Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und anschließender Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist bei ununterbrochener Bautätigkeit eine Ansiedlung der relevanten Arten und damit ein Verbotstatbestand auszuschließen. Eine zusätzliche Überprüfung auf Vorkommen der relevanten Arten wäre dann nicht erforderlich.

5. Zeitliche Beschränkung der Gehölzentnahme

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gehölzbrütender Vogelarten ist es gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Bei nicht vermeidbaren Rodungen oder Rückschnitten von Bäumen und Gehölzen, welche über schonende Form- und Pflegeschnitte hinausgehen, innerhalb des o. g. Zeitraumes ist eine entsprechende Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Weiterhin sind die Grundsätze und Anforderungen der Baumschutzsatzung der Stadt Göttingen zu beachten.

6. Monitoring der Feldlerche

Für die Feldlerche wird in den ersten drei Jahren nach Bauabschluss ein Monitoring der Kompensationsflächen durchgeführt. Die konventionellen PV-Flächen TB 4 und 5 sowie die Agri-PV-Fläche mit Ackernutzung TB 3 können optional gemonitort werden, um eine Ansiedlung der Feldlerche auf den Flächen zu verifizieren. Ein Monitoring der TB 1 und TB 2 sowie TF 2 „Uhlenloch“ ist aufgrund fehlender oder geringerer Habitatsignung der Feldlerche nicht erforderlich. In Abstimmung mit der UNB kann ggf. über den sich ergebenden Anpassungsbedarf des Maßnahmenumfangs beraten werden.

7. Bodenfunde, Sondagen und archäologische Baubegleitung

Bei Erdarbeiten im Plangebiet ist eine archäologische Baubegleitung durchzuführen.

Aufgrund der bekannten Wüstung innerhalb TF1 sind Sondagen auf 10 % der zu überbauenden Fläche durchzuführen. Sollte dabei das Zentrum der Wüstung erfasst werden, ist dieses vollständig auszugraben.

Auftretende archäologische Bodenfunde sind gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Göttingen gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

8. Bodenarbeiten, Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

Während der Bauphase wird eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) empfohlen.

Die Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18915 „Bodenarbeiten“, DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ durchzuführen.

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit sind Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Bei der Verwertung des Bodenaushubs und Bauschutts sind die einschlägigen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) zu beachten.

Zur Vermeidung eines Drainageeffektes der Kabeltrasse in TF 2 „Uhlenloch“ wird – aufgrund des senkrechten Verlaufs zum Hanggefälle – empfohlen, in Abständen von etwa 10 m den Bettungssand gegen Flüssigboden (alternativ steinfreier Lösslehm) auf etwa 1 m Grabenlänge zu ersetzen. Diese Bereiche dienen als wasserundurchlässige Querriegel.

9. Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel

Auf den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Plangebiets sollte grundsätzlich verzichtet bzw. diese stark reduziert werden (TB 3 aufgrund der klassischen Ackernutzung im Rahmen der Forschung der Universität ausgenommen), um Bodenschäden und die Verunreinigung des Bodens sowie des Grundwassers durch Schadstoffe zu vermeiden. Außerdem sollen zur Reinigung der PV-Module keine synthetischen, sondern biologisch abbaubare Reinigungsmittel (vgl. LABO 2023, BMWK 2024) verwendet werden. Nach Möglichkeit ist eine Reinigung ohne Reinigungsmittel zu präferieren.

10. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone II (TF 2) und III (TF 1) des Wasserschutzgebietes „Weendespring“. Die Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes vom 15.04.1994 ist zu beachten. Für die PV-Anlage in TF 2 „Uhlenloch“ ist aufgrund der Lage

in Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebiets „Weendespring“ bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Göttingen eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Zum Schutz des Wasserschutzgebiets „Weendespring“ sind im Zuge des vorsorgenden Bodenschutzes und des Grundwasserschutzes keine boden- und wassergefährdenden Stoffe und Materialien einzusetzen. Daneben ist die Errichtung von baulichen Anlagen mit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen verboten und bedarf der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde der Stadt Göttingen.

Die Baustelleneinrichtungsfläche sollte außerhalb der Schutzzone II des WSG errichtet und die Maschinen dort betankt sowie nach Arbeitsende abgestellt werden. Darüber hinaus sollte Biohydrauliköl verwendet werden.

Für TF 2 ist ein Gießharztrafo (Feststofftrafo) geplant, d. h. er enthält keine Kühl- und Isolierflüssigkeiten und birgt somit keine Risiken für das Grundwasser.

Um eine bessere Verteilung des Niederschlagswassers, auch unter den Aufständereichen, zu gewährleisten, sollte zwischen den einzelnen PV-Platten auf den Modultischen ein Abstand von 1-2 cm eingehalten werden.

Aufgrund der o. g. Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

11. Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des LSG „Leinetal“ (LSG GÖ-S 00001), in dem gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 bauliche Anlagen aller Art verboten sind, ist eine Befreiung dieser Fläche für die Errichtung der PV-Anlagen erforderlich. Eine Prüfung der Auswirkungen durch den Bau und Betrieb einer PV-Anlage auf das LSG inkl. Befreiungsantrag erfolgt im Umweltbericht (vgl. Kap. 5.6). Für das LSG ist besonders der Erhalt landschaftstypischer Gebietsstrukturen sowie der Schutz des Landschaftsbildes als Grundlage für die Erholung des Menschen maßgebend. Die bestehenden Gehölzstrukturen befinden sich außerhalb der Baugrenzen und bleiben bestehen. Zusätzlich werden neue Gehölzreihen bzw. -bereiche angelegt. Die Aufwertung der von bisheriger Ackernutzung in Grünland entwickelten Flächen inkl. der geplanten Beweidung (bis auf TB 3 a, b) kann das Gebiet für Erholungssuchende bereichern.

Das Landschaftsbild wird zwar verändert, jedoch werden potenziell visuelle Auswirkungen durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie die Eingrünung minimiert, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

12. Kampfmittel

Im Plangebiet ist mit Kampfmittelrückständen zu rechnen. Bei Bodeneingriffen sind die Flächen vorab entweder durch eine Krieglufbildauswertung oder entsprechende Sondierungen zu überprüfen. Für die Sondierung ist eine zugelassene Fachfirma zu beauftragen. Der Fachdienst Ordnung der Stadt Göttingen ist als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu beteiligen.

13. Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Plangebiet liegen Versorgungsleitungen. Bei Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen sind diese zu schützen bzw. zu sichern. Die Leitungen dürfen ohne Abstimmung mit den Versorgungsträgern nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Der Beginn und der Ablauf der Baumaßnahmen sind den Versorgungsträgern frühzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, anzuzeigen.

14. DIN-Vorschriften

Die im Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften die Rechtsgrundlage planungsrechtlicher Festsetzungen sind, hier DIN 18300, 18915, 18916, 19639, 19731 und 18920, können bei der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, im Fachdienst Stadtplanung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.